

Bundessteuerberaterkammer, KdöR, Postfach 02 88 55, 10131 Berlin

Bundesministerium für Wirtschaft  
und Energie  
Herrn MinR Dr. Christian Bork  
Referat IC3  
11019 Berlin

**E-Mail: [buero-ic3@bmwi.bund.de](mailto:buero-ic3@bmwi.bund.de)**



**Bundessteuerberaterkammer**  
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Abt. Steuerrecht und  
Rechnungslegung**

Unser Zeichen: Gs/Ze  
Tel.: +49 30 240087-61

Fax: +49 30 240087-77

E-Mail: [steuerrecht@bstbk.de](mailto:steuerrecht@bstbk.de)

30. März 2021

## **Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung und Führung eines Registers über Unternehmensbasisdaten und zur Einführung einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer für Unternehmen und zur Änderung weiterer Gesetze (Unternehmensbasisdatenregistergesetz – UBRegG)**

Sehr geehrter Herr Dr. Bork,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem vorliegenden Referentenentwurf Stellung nehmen zu können. Bevor wir im Folgenden explizit auf einzelne Punkte des Entwurfs eingehen, möchten wir einige grundsätzliche Anmerkungen vorausschicken.

Digitale Unternehmensidentitäten mit aktuellen und verlässlichen Stammdaten sind die Grundlage für sichere und effiziente digitale Prozesse. Dies gilt sowohl für die Prozesse in privatwirtschaftlichen Geschäftsbeziehungen als auch für die Beziehungen zwischen Unternehmen und öffentlicher Verwaltung. Der vorliegende Gesetzentwurf greift diese Bedeutung der Stammdaten auf, indem er bislang autonome Register mit Bezug zu Unternehmensstammdaten über ein neu zu schaffendes Basisregister miteinander verzahnt und eine bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer für Unternehmen als registerübergreifenden Identifikator schafft. In dieser Grundausrichtung ist der Gesetzesentwurf ausdrücklich zu begrüßen.

Gleichwohl greift der Gesetzentwurf eine Vielzahl von Aspekten nicht auf, die zu einer Verbesserung beitragen könnten. Erklärtes Ziel des Gesetzgebers ist es, mit dem UBRegG-E die infrastrukturelle Voraussetzung für eine umfassende Digitalisierung der Verwaltungsleistungen zu schaffen. Die Gelegenheit, im Rahmen des UBRegG-E das Thema der Unternehmensidentität auch aus Sicht anderer Beteiligter (d. h. nicht nur Verwaltung) übergreifend zu betrachten, wird mit dem vorliegenden Entwurf leider nicht aufgegriffen. Das wird der zentralen Bedeutung, die Unternehmensidentitäten mit eindeutigen, aktuellen und verlässlichen Stammdaten in digitalen Prozessen (auch in digitalen Verwaltungsprozessen) zukommt, nicht gerecht.

Der Gesetzentwurf enthält in § 8 UBRegG-E eine weitreichende Rechtsverordnungsermächtigung. Viele zum Teil wichtige Details sollen demnach erst im Nachgang per Rechtsverordnung definiert werden. Darunter fallen unter anderem Maßnahmen zur Sicherstellung der Datenqualität und der Vermeidung von Inkonsistenzen der gespeicherten Daten, des Daten-

schutzes und der Datensicherheit, Bestimmungen zur Beauskunftung der Unternehmen über ihre Daten aus dem Basisregister und die Pflicht zur Verwendung der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer für Unternehmen sowie die Anbindung weiterer öffentlicher Stellen und Datenbestände. Bei diesen Regelungen handelt es sich indessen um wesentliche Leitplanken, die zur Vermeidung von zusätzlichem Bürokratieaufwand und im Interesse der Vorhersehbarkeit für Unternehmen sowie der Rechtsklarheit bereits auf Gesetzesebene zumindest in grundsätzlichen Konzeptionen zu regeln sind und daher nicht einer späteren Rechtsverordnung vorbehalten werden sollten.

Aus Sicht der Steuerberater bzw. der Steuerberaterkammern stellen sich zudem Fragen zum Verhältnis des UBRRegG-E zum Registermodernisierungsgesetz (RegMoG). Dies betrifft zum einen die Frage, ob es zielführend ist, eine Registermodernisierungsbehörde für natürliche Personen beim Bundesverwaltungsamt und zusätzlich ein Registerbehörde für alle wirtschaftlich aktive Einheiten beim Statistischen Bundesamt zu führen. Zum anderen die Frage inwieweit die in § 4 Abs. 1 UBRRegG-E genannten Quellregister die Erfassung sämtlicher im Berufsregister der Steuerberaterkammern erfassten natürlichen Personen und Gesellschaften im Basisregister ermöglichen. Ein Flickenteppich durch unvollständige Erfassungen oder eine Doppelerfassung von natürlichen Personen mit wirtschaftlicher Tätigkeit in beiden Registern jedenfalls sollte aus Sicht der BStBK vermieden werden.

Es bedarf daher dringend einiger Ergänzungen und Klarstellungen, um die Potentiale des Entwurfs zu erweitern. Unsere Anmerkungen im Einzelnen entnehmen Sie bitte den folgenden Ausführungen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Kalina-Kerschbaum  
Geschäftsführerin

i. A. Oliver Glückselig  
Referent

Anlage



**Bundessteuerberaterkammer**  
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Anlage

**Stellungnahme**  
**der Bundessteuerberaterkammer**  
**zum Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung und Führung**  
**eines Registers über Unternehmensbasisdaten und zur Ein-**  
**führung einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer für**  
**Unternehmen und zur Änderung weiterer Gesetze**  
**(Unternehmensbasisdatenregistergesetz – UBRegG)**

**Abt. Steuerrecht und  
Rechnungslegung**

Telefon: 030 24 00 87-60  
Telefax: 030 24 00 87-77  
E-Mail: [steuerrecht@bstbk.de](mailto:steuerrecht@bstbk.de)

30. März 2021

## 1. Berücksichtigung prozessrelevanter Unternehmensstammdaten

Die in § 3 UBRRegG-E definierten Dateninhalte sind ausschließlich identitätsbegründende Stammdaten. Sie gewährleisten die eindeutige Identifizierung der im Register als Unternehmen geführten Personen bzw. Gesellschaften und weisen dessen tatsächliche Existenz nach. Die Daten entstehen in hoheitlicher Verantwortung und werden in den in § 4 Abs. 1 UBRRegG-E entsprechenden Quellregistern geführt. Diese Register bzw. die dort relevanten Dateninhalte zu verknüpfen, ist das primäre Ziel des Basisregisters, was ausdrücklich zu begrüßen ist.

Um den Ausbau digitaler Geschäftsprozesse und Verwaltungsverfahren zu ermöglichen, sind aus Sicht der BStBK jedoch weitere, einem Unternehmen eindeutig zugeordnete, prozessrelevante Unternehmensstammdaten erforderlich. Die Bankverbindung oder die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr) etwa werden benötigt, um in digitalen Prozessen korrekte Rechnungen erstellen und störungsfreie Zahlungsverfahren erreichen zu können.

Diese Art der Stammdaten – die prozessrelevanten Attribute – entstehen etwa durch eine Geschäftsbeziehung zwischen einem Unternehmen und einem privatwirtschaftlichen Geschäftspartner, z. B. einer Bank, die dem Unternehmen eine konkrete Kontonummer zuweist, oder dadurch, dass ein Verwaltungsverfahren im Rahmen der Portalstrategie z. B. im OZG-Unternehmenskonto diesem Unternehmen eine USt-IdNr zuweist.

Das Ziel sicherer digitaler Prozesse erfordert mithin das Zusammenführen

- a) der identitätsbegründenden Unternehmensstammdaten,
- b) der prozessrelevanten Unternehmensstammdaten, die über Verwaltungsverfahren entstehen (z. B. USt-IdNr) und
- c) den prozessrelevanten Unternehmensstammdaten, die über privatwirtschaftliche Geschäftsprozesse entstehen (z. B. Bankkonto-Nummer).

Dass der aktuelle Referentenentwurf auf dieses Zusammenwirken nicht konkret eingeht und dies nur vage in die Zukunft verschiebt, ist aus Sicht der BStBK kritisch zu sehen. Die BStBK fordert daher, dass das Gesetz von vornherein auch die Integration prozessrelevanter Stammdaten in das Basisregister vorsieht.

## 2. Nutzbarkeit der Daten auch außerhalb der Verwaltung

Ausweislich der Gesetzesbegründung sollen mittelfristig auch Nutzungsoptionen für Unternehmen, Wirtschaft und Wissenschaft geschaffen werden. Diesen Akteuren soll der Zugriff auf das Basisregister in Einklang mit den jeweiligen datenschutzrechtlichen Bestimmungen in eingeschränktem Umfang eingeräumt werden (vgl. Seite 15 des RefE).

Das ist aus Sicht der BStBK nicht ausreichend. Die im Basisregister gespeicherten Daten sollten im Interesse der von der Datenstrategie der Bundesregierung propagierten besseren

Datennutzung für eine effizientere und bürgerfreundlichere Verwaltungspraxis von vornherein auch für Verwender außerhalb der Verwaltung zur Verfügung stehen. Der Nutzen für solche verwaltungsexterne Verwender steigt in dem Maße, in dem auch prozessrelevante Stammdaten im Basisregister verfügbar sind. Nur so kann die bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer auch die im UBRRegG-E genannte „Außenwirkung“ entfalten und nicht nur einen verwaltungsinternen Identifikator darstellen (vgl. Begründung zu § 8 Abs. 1 Nr. 1 UBRRegG-E).

Um datenschutzrechtlichen Bedenken Rechnung zu tragen, sollte an dieser Stelle ein Einwilligungsverfahren, wie es bereits bei der öffentlichen Stelle zur Erstellung eines Nutzerkontos i. S. d. § 2 Abs. 5 OZG vorgesehen ist, implementiert werden.

### **3. Auch außerhalb der Verwaltung nutzbare Standards vorsehen bzw. berücksichtigen**

Sollte das Basisregister tatsächlich vorerst nur für verwaltungsinterne Nutzer eingeführt werden, empfiehlt es sich die für die Kommunikation mit der Registerbehörde genutzten Standards von Beginn an auch für Verwender außerhalb der Verwaltung nutzbar zu machen. Damit würde sich der Aufwand bei einer künftigen Öffnung des Basisregisters für weitere Teilnehmer verringern.

Die konkreten Daten- und Übermittlungsstandards werden erst nachfolgend durch Rechtsverordnung festgelegt (§ 8 Abs. 1 Nr. 4 UBRRegG-E). Bisher sind hierbei in der Gesetzesbegründung nur verwaltungsintern genutzte Standards vorgesehen. Hierbei sollten auch Standards, die bereits in der Wirtschaft Anwendung finden, einbezogen werden. So wird heute beispielsweise bereits ein inhaltlich zwischen Wirtschaft und Verwaltung abgestimmtes Stammdatenmodul für die elektronische Einreichung der E-Bilanz an die Finanzverwaltung genutzt, das sowohl identitätsbegründende als auch prozessrelevante Unternehmensstammdaten abdeckt. Dieses Stammdatenmodul wird ebenfalls für die elektronische Einreichung von Offenlegungsunterlagen an den Betreiber des Bundesanzeigers genutzt. Es bietet eine inhaltlich standardisierte, semantisch eindeutige Sammlung von Unternehmensstammdaten.

### **4. Datenqualität und – integrität: Basis – vs. Quellregister**

Durch den Gesetzentwurf soll Qualität, Aktualität und Konsistenz in Bezug auf die in den berücksichtigten Registern gespeicherten Daten hergestellt werden. Hierzu sollen Daten aus verschiedenen Quellregistern in einem übergreifenden Basisregister zusammengeführt und zugeordnet werden.

Nicht ersichtlich ist, wie sichergestellt werden soll, dass diese anfängliche Zuordnung korrekt erfolgt. Auch die Korrektur von in den Quellregistern gespeicherten Daten erfolgt nicht automatisiert. Der Umgang hiermit obliegt weiterhin – dezentral – den registerführenden Stellen (§ 7 Abs. 3 UBRRegG-E). Danach erreichen Korrekturen das Basisregister immer dezentral über die betroffenen Quellregister, d. h. Korrekturen sind immer dezentral anzustoßen. Ein Gleichlauf zwischen Quell- und Basisregister soll bei Bedarf über eine Clearingstelle herbeigeführt werden, was primär ein verwaltungsinternes Verfahren sein wird und – weil die betrof-

fenen natürlichen Personen und Unternehmen, soweit sie zur Sachverhaltsaufklärung beitragen können, nur maximal mittelbar daran beteiligt sein werden – sich entsprechend langwierig gestalten wird. Das in § 7 UBRRegG-E angelegte Verfahren wird daher dem Ziel des Basisregisters (Qualität, Aktualität und Konsistenz von Unternehmensstammdaten) nicht gerecht. Aktualität und Konsistenz der Daten sind gefährdet.

Sowohl durch eine potentiell fehlerhafte Zuordnung bei Entstehung des Basisregisters als auch durch aufwändige Korrekturverfahren in den Registern zeichnet sich ein erheblicher Bürokratieaufwand auch auf Seiten der Unternehmen ab. Um diesen drohenden Mehraufwand zu vermeiden, sollte den Unternehmen eine einfache Möglichkeit zur Verfügung gestellt werden, die im Basisregister gespeicherten Daten einzusehen und deren Korrektur direkt dort (d. h. im Basisregister als zentrale Stelle) anzustoßen. Aufgrund der Verzahnung des Basisregisters mit den Quellregistern müssten die relevanten Folgekorrekturen in den Quellregistern automatisiert angestoßen und vollzogen werden. Für den Korrektur-Vorgang als solches bietet sich eine Portallösung (ähnlich dem Datencockpit nach Registermodernisierungsgesetz) an.

Da insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen bei der Bearbeitung ihrer Registerinträge regelmäßig Steuerberater einbinden, ist eine entsprechende Vertretungsmöglichkeit bzw. ein Rollenkonzept vorzusehen.

Auf diesem Weg können

- die Datenqualität bei der Erstbestückung des Basisregisters erhöht,
- Inkonsistenzen bereinigt,
- Korrekturen wirtschaftlich angestoßen und verarbeitet
- Aktualität gesichert und
- Bürokratiekosten für Unternehmen wie Verwaltung signifikant verringert werden.

## **5. Mehr Klarheit zur bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer**

Das Verhältnis der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer zur Unternehmensnummer nach SGB VII wird nicht hinreichend deutlich. Zum einen werden im Basisregister beide Identifikationsmerkmale (bewusst) parallel geführt, zum anderen ist die Beschreibung im Gesetzentwurf nicht konsistent. In § 2 Abs. 1 UBRRegG-E heißt es, die Unternehmensnummer „dient“ als bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer, an anderer Stelle (Seite 15) heißt es „setzt auf die Unternehmensnummer auf“; auf Seite 24 heißt es „wird umgewidmet“.

Das Verhältnis der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer zu der in Entstehung befindlichen Wirtschafts-Identifikationsnummer muss konkretisiert werden. Das gilt insbesondere für solche wirtschaftlich Tätige, die primär im Steuerrecht bekannt sind, ohne mit Außenwirkung darüber hinaus im Geschäfts- und Rechtsverkehr aktiv zu sein (bspw. bestimmte Formen von Mitunternehmenschaften). Aktuell ist vorgesehen, dass das Bundeszentralamt für Steuern die Wirtschafts-Identifikationsnummer an die Registerbehörde des Basisregisters übermittelt. Es stellt

sich insoweit die Frage, ob das auch in den angesprochenen Fällen von wirtschaftlich Tätigen, die als Einheit nur im Steuerrecht bekannt sind, gilt? Daran knüpft sich allgemein die Frage, wie die geplante Kontingentlösung aussieht, die der RefE (vgl. Seite 24) für die Fälle vorsieht, in denen eine bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer für nicht bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung geführte Einheiten vergeben wird.

Darüber hinaus scheinen auch die Vergabe und die Zuordnung der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummern noch nicht klar zu sein. Hier wäre mehr Klarheit wünschenswert, auch um das Verfahren transparenter zu gestalten und drohende Inkonsistenzen bspw. durch eine Vergabe mehrerer bundeseinheitlicher Wirtschaftsnummern für das gleiche Subjekt zu vermeiden.

## **6. Einbezug der bei den regionalen Steuerberaterkammern geführten Berufsregister als Quellregister**

Hinsichtlich der Stammdaten von steuerberatenden Berufsträgern, die in keinem Justizregister eingetragen sind, ist die Geschäfts- bzw. Kanzleiadresse im Datenbestand der DGUV enthalten. Gleichwohl sollte sichergestellt werden, dass relevante Daten über die in den Berufsregistern geführten Berufsträger und Gesellschaften insoweit im Basisregister wiederzufinden sind, als das kein Flickenteppich entsteht.

Es könnte daher möglicherweise sinnvoll sein, die Berufsregister der Steuerberater als weitere Quellregister im UBRRegG festzulegen, die für die Erstbestückung und Pflege des Basisregisters Stammdaten übermitteln und auf Inkonsistenzen mit den Datenbeständen der DGUV geprüft werden können. Nach § 8 Abs. 3 UBRRegG-E ist die Anbindung für eine Datenübermittlung als Quellregister bislang lediglich für weitere öffentliche Stellen vorgesehen und zudem einer Rechtsverordnung vorbehalten. Unseres Erachtens bedarf es mindestens einer Erweiterung der Verordnungsermächtigung des § 8 Abs. 3 UBRRegG-E, so dass davon grundsätzlich auch die Berufsregister erfasst werden können.

## **7. Einbezug des Transparenzregisters als Quellregister**

Als Quellregister sollte auch das Transparenzregister nach § 18 GwG einbezogen werden. Dieses Register führt Stammdaten für sog. transparenzpflichtige Einheiten (im Wesentlichen juristische Personen und Personengesellschaften) und damit auch für nicht in anderen Justizregistern geführte wirtschaftliche Einheiten. Somit könnte bei der Initialbefüllung des Basisregisters auf eine breitere Datenbasis zurückgegriffen und damit eine höhere Datenqualität erzielt werden.

Durch die Verpflichtung zur Prüfung und Mitteilung von Abweichungen der im Transparenzregister hinterlegten Daten (vgl. Unstimmigkeitsmeldung nach § 23a GwG) ist dort grundsätzlich von einer hohen Datenqualität auszugehen. Die zu Unstimmigkeitsmeldungen Verpflichteten Steuerberater und Wirtschaftsprüfer nehmen eine Compliance-Funktion für das Transparenzregister wahr. Diese Funktion könnte durch den Einbezug des Transparenzregisters als



weiteres Quellregister auf den laufenden Betrieb des Basisregisters ausgedehnt werden und damit die Aktualität der im Basisregister hinterlegten Unternehmensstammdaten „absichern“.

## **8. Datenschutz**

Grundlegende Fragen des Datenschutzes, wie sie bereits im Rahmen des Registermodernisierungsgesetzes kontrovers diskutiert werden, sollen erst durch die Rechtsverordnung nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 UBRegG-E geregelt werden. Dies ist abzulehnen. Datenschutzrechtlich zu überprüfen, ist beispielsweise die Datenübermittlungsbefugnis an die Quellregister nach § 5 Abs. 1 UBRegG-E. Demnach können „Unternehmensbasisdaten“ übermittelt werden, die auch die weiteren Identifikationsnummern/Identifikatoren (§ 3 Abs. 4 UBRegG-E) beinhalten und damit eine erleichterte Rückführbarkeit auf die natürliche Person ermöglichen. Eine solche Rückführbarkeit könnte u. E. vermieden werden, indem auch die Quellregister die bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer speichern müssten. Zu hinterfragen ist auch das in § 5 Abs. 3 UBRegG-E vorgesehene automatisierte Abrufverfahren. Die Berechtigung der ersuchenden Behörde zum Datenabruf soll mit der Begründung, dass öffentlich einsehbare personenbezogene Daten weniger sensibel sind, lediglich stichprobenartig geprüft werden (vgl. RefE, S. 44).

Aus Sicht der BStBK sollten solch weitgehende Fragestellungen des Datenschutzes nicht auf eine Rechtsverordnung ausgelagert werden. Die Gewährleistung eines hinreichenden Datenschutzes muss vielmehr bereits auf gesetzlicher Ebene sichergestellt werden.